

A N F R A G E von Beat Huber (SVP, Buchs)

betreffend Vorläufig aufgenommene Ausländer mit Status F

Gemäss Staatssekretariat für Migration (SEM) sind vorläufig aufgenommene Ausländer mit Ausweis F Personen, die aus der Schweiz weggewiesen wurden, wobei sich aber der Vollzug der Wegweisung als unzulässig (Verstoss gegen Völkerrecht), unzumutbar (konkrete Gefährdung des Ausländers) oder unmöglich (vollzugstechnische Gründe) erwiesen hat. Die vorläufige Aufnahme kann für 12 Monate verfügt werden und vom Aufenthaltskanton um jeweils 12 Monate verlängert werden. Die kantonalen Behörden können vorläufig aufgenommenen Personen unabhängig von der Arbeits- und Wirtschaftslage eine Bewilligung zur Erwerbstätigkeit erteilen. Die spätere Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung richtet sich nach den Bestimmungen von AuG Art. 84 Abs. 5.

90/2017

Gerne möchte ich folgende Fragen vom Regierungsrat beantwortet haben:

1. Wie viele vorläufig aufgenommene Ausländer mit Status F sind im Kanton Zürich wohnhaft?
2. Wie lange sind die minimale, die durchschnittliche und die längste Aufenthaltsdauer von vorläufig aufgenommenen Ausländern in unserem Kanton?
3. Ist es aus Sicht des Regierungsrates zielführend, vorläufig aufgenommenen Ausländern eine Arbeitsbewilligung zu erteilen, trotz des Wissens, dass diese baldmöglichst unser Land verlassen müssen?
4. Wie viele vorläufig aufgenommene Ausländer haben im Kanton Zürich eine Arbeitsbewilligung und für wie lange wurden diese jeweils erteilt?
5. Gibt es im Kanton Zürich vorläufig aufgenommene Ausländer, die eine B-Bewilligung erhalten haben? Wenn ja, wie viele und nach welcher rechtlichen Grundlage wurde diese B-Bewilligung erteilt?

Beat Huber